

## 6. Aufbauorganisation

### 6.1

<sup>1</sup>Das Landesamt wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident untersteht unmittelbar dem Staatsministerium und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Landesamtes.

### 6.2

<sup>1</sup>Das Landesamt gliedert sich in Abteilungen. <sup>2</sup>Die Abteilungen gliedern sich in Referate. <sup>3</sup>Bedarfsweise können Stabsstellen für Sonderaufgaben eingerichtet werden.

### 6.3

Die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen, Referaten und Stabsstellen erfolgt mit Zustimmung des Staatsministeriums.

### 6.4

Für besondere Aufgaben können Projektgruppen gebildet werden.

### 6.5

In einem Organisationsplan sind die Organisationseinheiten des Landesamtes darzustellen.

### 6.6

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident regelt im Geschäftsverteilungsplan die Geschäftsführung und Aufgabenverteilung. <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans sind dem Staatsministerium mitzuteilen.